



VORBLATT ZUM »KATEGORISCHEN IMPERATIV« KANTS:

Wohl kaum ein Begriff wird mit der kritischen Philosophie Kants in unmittelbarer Verbindung gebracht wie derjenige des »kategorischen Imperativs«.

Eine Auseinandersetzung und Beschäftigung mit Kants Moralphilosophie bzw. mit seinen Auffassungen von einer normativen Pflicht- und Zweckethik reißt seit der Veröffentlichung der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785) sowie der *Kritik der praktischen Vernunft* (1788) nicht ab und wird bis in unsere Zeit nach wie vor mehr oder weniger vehement, mit mehr oder weniger direktem Bezug auf jene Schriften geführt. Niemand, der sich für Fragen nach moralischem Handeln und ethischem Verhalten interessiert, kommt an ihnen letztlich vorbei. Dies gilt insbesondere für das von Kant aufgestellte *Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft*: seinen »kategorischen Imperativ«.

Gibt es doch meines Wissens kein (wirklich ernst zu nehmendes) Lehrbuch oder keine Sammlung philosophischer Texte zur Ethik, in dem bzw. in der der bekannte Imperativ nicht entweder selbst im Wortlaut enthalten ist oder zumindest auf diesen oder auf eine der vielen Fassungen mit ihren jeweils unterschiedlichen Akzentsetzungen (direkt oder indirekt) Bezug genommen wird.

Dass nicht nur die für unsere heutigen Ohren antiquiert wirkende Ausdrucksweise Kants, sondern auch dessen gewöhnungsbedürftige Begrifflichkeiten und vor allem sein Schreibstil mit den schier endlosen Satzkonstruktionen und Satzgefügen es dem Leser oder der Leserin nicht gerade leicht machen, seinen komplex entwickelten Gedankengängen zu folgen, ist unbestritten. Dennoch ist es meiner Ansicht nach der Mühe wert und lohnt die zweifellos aufzubringende Anstrengung, sich so weit wie möglich vorbehaltlos interessiert darauf einzulassen – egal, zu welchem anschließenden Urteil, das dann aber reflektiert und zugleich reflexiv vorgenommen werden kann, der oder die einzelne auch immer gelangen mag.

An dieser Stelle sei es mir erlaubt, für Kants immer wieder als rigoristische und zudem nur formalistische Pflichtethik abgetane idealistische Moralphilosophie eine »Lanze zu brechen« (eine an Vorstellungen aus dem mittelalterlichen Turnierwesen anknüpfende Wendung). Zu diesem Zweck möchte ich eine Passage aus *Nur daß ich ein Mensch sei. Die Lebensgeschichte des Immanuel Kant* (1996) von Arnulf Zitelmann in ganzer Länge anführen (da sie das zum Ausdruck bringt, wozu ich selbst in derartig sprachlich akzentuierter Weise nicht in der Lage bin, betrifft es – im eigentlichen Wortsinn – nicht zuletzt ja auch mich selbst, zumal ich mich sehr stark an einen bekannten Zweizeiler Arnold Haus aus seiner *Tierwelt - Wunderwelt* erinnert fühle, der da lautet: *Die schärfsten Kritiker der ELCHE / waren früher selber welche.*):

Die Ethik des kategorischen Imperativs sperrt sich gegen Überheblichkeitsgefühle. Zugegeben, es ist verführerisch, sich Moral durch Gruppenzugehörigkeit zu attestieren. – Stimmt die Gruppe, stimmt die Moral. Befinde ich mich in der richtigen Clique, habe ich das richtige Thema – Umwelt, Frieden, Frauen, Menschenrechte – im Kopf, bin scheinbar automatisch ein besserer Mensch. Und wer möchte das nicht sein? Kant allerdings widersteht der moralischen Schulmeisterei [ganz im Gegensatz zu mir!], »weil, wenn vom moralischen Wert die Rede ist, es nicht auf die Handlungen ankommt, die man sieht, sondern auf jene inneren Prinzipien derselben, die man nicht sieht«. (...) Moral im Sinne Kants hakt ganz allein bei der Selbstbestimmung, dem Faktum der Vernunft, an. Sie steht auf sich selbst, bedarf keiner Gruppenmoral, bedarf keines Außenhalts. Das ist ihre Stärke.

Resignative Selbstbescheidung kommt in Kants Wörterbuch nicht vor. Seine Moral ist gefeit gegen Frust, gegen jegliche Art von Enttäuschung. (...) Also, egal, ob es fünf vor zwölf oder schon fünf nach ist, ich werde versuchen, das Rechte zu tun. (...)

Denn allein die moralische Selbstbestimmung definiert mich als Menschen. Auch wenn es »schlechterdings unmöglich« ist, durch Erfahrung einen einzigen Fall mit völliger Gewißheit auszumachen«, wo ich mich im Sinne des kategorischen Imperativs moralisch verhalten hätte! – Den Moralisten sei dies Votum Kants zu bedenken gegeben, allen moralischen Terroristen zumal: Moral läßt sich nicht dingfest machen. Nirgends, in keinem nur denkbaren Fall. In unseren virtuellen Erfahrungsräumen, der Sekundärwirklichkeit, bildet sich die Primärwirklichkeit, Freiheit, immer nur gebrochen, zweideutig, vieldeutig ab. So daß auch »bei der schärfsten Selbstprüfung« auf die Moralität »nicht mit Sicherheit geschlossen werden« kann, deren sich die Tugendwächter jeder Couleur bezüglich der eigenen Person so sicher zu sein glauben. Alle »eigenliebige Selbstschätzung« gerät unweigerlich zum Possenspiel, »weil die Tiefe des Herzens« dem Menschen »unerforschlich« ist.

Kein Ethiker vor und nach ihm hat der moralischen Selbstüberschätzung so vehement widerstanden wie Kant. Seine Moral ist darum nicht elitär, menschenverachtend, sondern menschenfreundlich wie keine andere. Es ist also nur konsequent, wenn Kants Ethik sich, fern aller Laxheit, dem höchsten nur denkbaren Standard verpflichtet: die Menschheit als Solidaridee sowohl in der eigenen Person als auch in der Person eines jeden anderen zu achten. Und das eben bedeutet, gerade weil die Verhältnisse sind, wie sie sind, sich moralischer Kurzatmigkeit zu widersetzen, langen Atem zu behalten. Daraus schöpft Kants Moralphilosophie ihre Unaufgeregtheit.

Schwärmerische Askese, die (...) mit »Selbstpeinigung und Fleischeskreuzigung« zu Werke geht, dient nicht der Tugend, wiederholt Kant immer wieder. Befördert wird diese allein durch »ethische Gymnastik«, eine praktische Moral, in der sich das »jederzeit fröhliche Herz des tugendhaften Epikur« zu erkennen gibt.

[Anm.: sämtliche in der Passage enthaltenen Zitate stammen aus Kants Werken]

Die im Folgenden von mir vorgenommene Zusammenstellung von Textpassagen ist nur insofern objektiv zu nennen, als sie allein den Gegenstand, nämlich den »kategorischen Imperativ« selbst (und dessen unterschiedliche Fassungen) im Blick hat. Die getroffene Auswahl der mitgelieferten Auffüllungen durch jeweils umgebenden Text ist dagegen subjektiv und soll – so hoffe ich – lediglich dazu dienen, Aussagen Kants zumindest ansatzweise in ihren jeweiligen Begründungszusammenhängen erkennbar und nachvollziehbar werden zu lassen.

Dabei sind die für die Zeit Kants spezifischen Spracheigenheiten (aufgrund fehlender allgemein verbindlicher Standards) sowohl in grammatikalischer, orthographischer sowie die Interpunktion betreffender Hinsicht unverändert (u. z. entsprechend der von mir verwendeten Werkausgabe von W. Weischedel) übernommen worden (und beruhen in diesem Falle – was für ein Glück! – nicht auf sprachlichen Unzulänglichkeiten meinerseits!).

IMPRESSUM:

Lothar Jahn
Karl-Halle-Straße 7
58097 Hagen

E-Mail: info@philosophische-landschaften.de
Webseite: <http://www.philosophische-landschaften.de>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1. Aufl. 1785 / 2. Aufl. 1786)

- Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten
- Schlußanmerkung

2. Kritik der praktischen Vernunft (1788)

- Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft

3. Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf (1. Aufl. 1795 / 2. Aufl. 1796)

- Über die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden

4. Die Metaphysik der Sitten (1. Aufl. 1797 / 2. Aufl. 1798)

- Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten (philosophica practica universalis)
- § C. Allgemeines Prinzip des Rechts
- Einteilung der Metaphysik der Sitten überhaupt (Schaubild)
- III. Von dem Grunde, sich einen Zweck, der zugleich Pflicht ist, zu denken
- IV. Welches sind die Zwecke, die zugleich Pflichten sind?
- VI. Die Ethik gibt nicht Gesetze für die Handlungen (denn das tut die Jus) sondern nur für die Maximen der Handlungen
- VII. Die ethischen Pflichten sind von weiter, dagegen die Rechtspflichten von enger Verbindlichkeit
- IX. Was Ist Tugendlehre?
- XI. Das Schema der Tugendpflichten kann obigen Gesetzen gemäß auf folgende Art verzeichnet werden: (Schaubild)

1. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1. Aufl. 1785 / 2. Aufl. 1786)

TITEL / TEXT / QUELLENANGABE	SEITE	BEMERKUNGEN
Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten		
(...) Die Vorstellung eines objektiven Prinzips, sofern es für einen Willen nötigend ist, heißt ein Gebot (der Vernunft) und die Formel des Gebots heißt <i>Imperativ</i> . Alle Imperativen werden durch ein <i>Sollen</i> ausgedrückt, und zeigen dadurch das Verhältnis eines objektiven Gesetzes der Vernunft zu einem Willen an, der seiner subjektiven Beschaffenheit nach dadurch nicht notwendig bestimmt wird (eine Nötigung).	S.41	ein Imperativ ist ein normatives Urteil, ein Satz, der ein Sollen, eine praktische Notwendigkeit ausspricht
(...) Alle Imperativen nun gebieten entweder <i>hypothetisch</i> , oder <i>kategorisch</i> . Jene stellen die praktische Notwendigkeit einer möglichen Handlung als Mittel, zu etwas anderem, was man will (oder doch möglich ist, daß man es wolle), zu gelangen, vor. Der kategorische Imperativ würde der sein, welcher eine Handlung als für sich selbst, ohne Beziehung auf einen andern Zweck, als objektiv-notwenig vorstellte. (...) Wenn nun die Handlung bloß <i>wozu anderes</i> , als Mittel, gut sein würde, so ist der Imperativ <i>hypothetisch</i> ; wird sie als <i>an sich</i> gut vorgestellt, mithin als notwendig in einem an sich der Vernunft gemäßen Willen, als Prinzip desselben, so ist er <i>kategorisch</i> .	S.42	
(...) Endlich gibt es einen Imperativ, der, ohne irgend eine andere durch ein gewisses Verhalten zu erreichende Absicht als Bedingung zum Grunde zu legen, dieses Verhalten unmittelbar gebietet. Dieser Imperativ ist <i>kategorisch</i> . Er betrifft nicht die Materie der Handlung und das, was aus ihr erfolgen soll, sondern die Form und das Prinzip, woraus sie selbst folgt, und das Wesentlich-Gute derselben besteht in der Gesinnung, der Erfolg mag sein, welcher er wolle. Dieser Imperativ mag der <i>Sittlichkeit</i> heißen.	S.43	in den <i>hypothetischen</i> Imperativen handelt es sich um ein bedingtes Sollen i. H. a. einen Zweck, zu dessen Erreichung etwas als Mittel vorgeschrieben ist; der <i>kategorische</i> Imperativ drückt ein unbedingtes Sollen, eine absolute Forderung (Norm) der Vernunft aus, ohne Rücksicht auf einen Zweck, eine Absicht, einen Inhalt des Willens
(...) Wir werden also die Möglichkeit eines <i>kategorischen</i> Imperativs gänzlich <i>a priori</i> zu untersuchen haben, da uns hier der Vorteil nicht zu statten kommt, daß die Wirklichkeit desselben in der Erfahrung gegeben, und also die Möglichkeit nicht zur Festsetzung, sondern bloß zur Erklärung nötig wäre.	S.45	
(...) Wenn ich mir einen <i>hypothetischen</i> Imperativ überhaupt denke, so weiß ich nicht im voraus, was er enthalten werde: bis mir die Bedingung gegeben ist. Denke ich mir aber einen <i>kategorischen</i> Imperativ, so weiß ich sofort, was er enthalte. Denn da der Imperativ außer dem Gesetze nur die Notwendigkeit der <i>Maxime*</i> enthalte, diesem Gesetze gemäß zu sein, das Gesetz aber keine Bedingung enthält, auf die es eingeschränkt war, so bleibt nichts, als die Allgemeinheit eines Gesetzes überhaupt übrig, welchem die <i>Maxime</i> der Handlung gemäß sein soll, und welche Gemäßheit allein den Imperativ eigentlich als notwendig vorstellt.	S.50	- <i>a priori</i> : von der Erfahrung oder Wahrnehmung unabhängig; aus dem Verstand / der Vernunft durch logisches Schließen gewonnen; aus Vernunftgründen; i. Ggs. zu <i>a posteriori</i> : aus der Erfahrung gewonnen; auf Erfahrung gründend
(...)	S.51	der <i>kategorische Imperativ</i> gilt nach Kant als das oberste Moralprinzip bzw. das oberste Prinzip der Sittlichkeit und kann somit als Ausdruck einer

* *Maxime* ist das subjektive Prinzip zu handeln, und muß vom objektiven Prinzip, nämlich dem praktischen Gesetze, unterschieden werden. Jene enthält die praktische Regel, die die Vernunft den Bedingungen des Subjekts gemäß (...) bestimmt, und ist also der Grundsatz, nach welchem das Subjekt *handelt*; das Gesetz aber ist das objektive Prinzip, gültig für jedes vernünftige Wesen, und der Grundsatz, nach dem es *handeln soll*, d. i. ein Imperativ.

• vgl. zum Begriff »Maxime« auch folgende Anmerkung:

* *Maxime* ist das subjektive Prinzip des Wollens; das objektive (d. i. dasjenige, was allen vernünftigen Wesen auch subjektiv zum praktischen Prinzip dienen würde, wenn Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen hätte) ist das praktische *Gesetz*.

(S.27)

- Vernunft- und Gesinnungsethik,
- Pflichtethik,
- formalen (formalistischen) Gesetzesethik,
- Ethik der Menschenwürde angesehen werden

in: **Grundlegung zur Metaphysik der Sitten** – (1785) 1786
Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1.
Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten

(...)

Der kategorische Imperativ ist also nur ein einziger, und zwar dieser: **handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.**

S.51

1. Fassung (Version) des *kategorischen Imperativs*

(...)

in: **Grundlegung zur Metaphysik der Sitten** – (1785) 1786
Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1.
Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten

(...)

Wenn nun aus diesem einigen Imperativ alle Imperativen der Pflicht, als aus ihrem Prinzip, abgeleitet werden können, so werden wir, ob wir es gleich unausgemacht lassen, ob nicht überhaupt das, was man Pflicht nennt, ein leerer Begriff sei, doch wenigstens anzeigen können, was wir dadurch denken und was dieser Begriff sagen wolle.

S.51

Weil die Allgemeinheit des Gesetzes, wornach Wirkungen geschehen, dasjenige ausmacht, was eigentlich *Natur* im allgemeinsten Verstande (der Form nach), d. i. das Dasein der Dinge,

heißt, so fern es nach allgemeinen Gesetzen bestimmt ist, so könnte der allgemeine Imperativ der Pflicht auch so lauten: **handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte.**
(...)

in: **Grundlegung zur Metaphysik der Sitten** – (1785) 1786
Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

S.51 **2. Fassung** (Version) des *kategorischen Imperativs*

nach Ansicht Ludwigs (vgl. dort S. 75f)
wohl interessanteste Fassung aufgrund der illustrierenden Beispiele Kants

Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten

(...)
Der Wille wird als ein Vermögen gedacht, der Vorstellung gewisser Gesetze gemäß sich selbst zum Handeln zu bestimmen. Und ein solches Vermögen kann nur in vernünftigen Wesen anzutreffen sein. Nun ist das, was dem Willen zum objektiven Grunde seiner Selbstbestimmung dient, der Zweck, und dieser, wenn er durch bloße Vernunft gegeben wird, muß für alle vernünftige Wesen gleich gelten. Was dagegen bloß den Grund der Möglichkeit der Handlung enthält, deren Wirkung Zweck ist, heißt das Mittel. Der subjektive Grund des Begehrens ist die Triebfeder, der objektive des Wollens der Bewegungsgrund; daher der Unterschied zwischen subjektiven Zwecken, die auf Triebfedern beruhen, und objektiven, die auf Bewegungsgründe ankommen, welche für jedes vernünftige Wesen gelten. Praktische Prinzipien sind formal, wenn sie von allen subjektiven Zwecken abstrahieren; sie sind aber material, wenn sie diese, mithin gewisse Triebfedern, zum Grunde legen. (...)

S.59

Gesetzt aber, es gäbe etwas, dessen Dasein an sich selbst einen absoluten Wert hat, was, als Zweck an sich selbst, ein Grund bestimmter Gesetze sein könnte, so würde in ihm, und nur in ihm allein, der Grund eines möglichen kategorischen Imperativs, d. i. praktischen Gesetzes, liegen.

Nun sage ich: der Mensch, und überhaupt jedes vernünftige Wesen, existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muß in allen seinen, sowohl auf sich selbst, als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden. (...)

Wenn es denn also ein oberstes praktisches Prinzip, und, in Ansehung des menschlichen Willens, einen kategorischen Imperativ geben soll, so muß es ein solches sein, das aus der Vorstellung dessen, was notwendig für jedermann Zweck ist, weil es Zweck an sich selbst ist, ein objektives Prinzip des Willens ausmacht, mithin zum allgemeinen praktischen Gesetz dienen kann. Der Grund dieses Prinzips ist: die vernünftige Natur existiert als Zweck an sich selbst. So stellt sich notwendig der Mensch sein eigenes Dasein vor; so fern ist es also ein subjektives Prinzip menschlicher Handlungen. So stellt sich aber auch jedes andere vernünftige Wesen sein Dasein, zufolge eben desselben Vernunftgrundes, der auch für mich

gilt, vor; also ist es zugleich ein objektives Prinzip, woraus, als einem obersten praktischen Grunde, alle Gesetze des Willens müssen abgeleitet werden können. Der praktische Imperativ wird also folgender sein: **Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.**
(...)

in: **Grundlegung zur Metaphysik der Sitten** – (1785) 1786
Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

S.61 3. Fassung (Version) des kategorischen Imperativs

Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten

(...)
* Man denke ja nicht, daß hier das triviale: quod tibi non vis fieri etc. zur Richtschnur oder Prinzip dienen könne. Denn es ist, obzwar mit verschiedenen Einschränkungen, nur aus jenem abgeleitet; es kann kein allgemeines Gesetz sein, denn es enthält nicht den Grund der Pflichten gegen sich selbst, nicht der Liebespflichten gegen andere (denn mancher würde es gern eingehen, daß andere ihm nicht wohl tun sollen, wenn er es nur überhoben sein dürfte, ihnen Wohltat zu erzeugen), endlich nicht der schuldigen Pflichten gegen einander; denn der Verbrecher würde aus diesem Grunde gegen seine strafenden Richter argumentieren, u. s. w.

in: **Grundlegung zur Metaphysik der Sitten** – (1785) 1786
Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

S.62 Anm. der *kategorische Imperativ* ist nicht zu verwechseln mit der sog. »Goldenen Regel«, die da lautet: *Was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem andern zu!*; vielmehr handelt es sich bei der »Goldenen Regel« um einen *hypothetischen Imperativ*, weil

- sie einen Zweck verfolgt, u. z. die Vermeidung von Dingen, die man nicht will,
- die Verallgemeinerung nur auf Handlungen zutrifft, nicht aber auf die Maximen,
- Kant sich vor allem gegen die negative Form wendet;

das Sprichwort (der Sinnspruch) lautet vollständig: *Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris!* und soll vom römischen Kaiser Alexander Severus (208–235) stammen; die Übersetzung lautet: *Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem andern zu!*; ähnlich heißt es im NT bei Matthäus 7, 12: *Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch!*

Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten

(...)
Dieses Prinzip der Menschheit und jeder vernünftigen Natur überhaupt, als Zweck an sich selbst (welche die oberste einschränkende Bedingung der Freiheit der Handlungen eines jeden Menschen ist), ist nicht aus der Erfahrung entlehnt, erstlich, wegen seiner Allgemeinheit, da es auf alle vernünftige Wesen überhaupt geht, worüber etwas zu bestimmen keine Erfahrung zureicht; zweitens, weil darin die Menschheit nicht als Zweck der Menschen (subjektiv), d. i. als Gegenstand, den man sich von selbst wirklich zum Zwecke macht, sondern als objektiver Zweck, der, wir mögen Zwecke haben, welche wir wollen, als Gesetz die oberste einschränkende Bedingung aller subjektiven Zwecke ausmachen soll, vorgestellt wird, mithin aus reiner Vernunft entspringen muß. Es liegt nämlich der Grund aller praktischen Gesetzgebung objektiv in der Regel und der Form der Allgemeinheit, die sich ein Gesetz (allenfalls Naturgesetz) zu sein fähig macht (nach dem ersten Prinzip), subjektiv aber im Zwecke; das Subjekt aller Zwecke aber ist jedes vernünftige Wesen, als Zweck an sich selbst (nach dem zweiten Prinzip): hieraus folgt nun das dritte praktische Prinzip des Willens, als oberste Bedingung der Zusammenstimmung desselben mit der allgemeinen praktische Vernunft, die Idee des Willens jedes vernünftigen Wesens als eines allgemein gesetzgebenden Willens.

S.63

(...)
Dieses mochte nun ein eigenes oder fremdes Interesse sein. Aber alsdann mußte der Imperativ jederzeit bedingt ausfallen, und konnte zum moralischen Gebote gar nicht taugen. Ich will also diesen Grundsatz das Prinzip der Autonomie des Willens, im Gegensatz mit jedem andern, das ich deshalb zur Heteronomie zähle, nennen.
Der Begriff eines jeden vernünftigen Wesens, das sich durch alle Maximen seines Willens als allgemein gesetzgebend betrachten muß, um aus diesem Gesichtspunkte sich selbst und seine Handlungen zu beurteilen, führt auf einen ihm anhängenden sehr fruchtbaren Begriff, nämlich den eines Reichs der Zwecke.
Ich verstehe aber unter einem Reiche die systematische Verbindung verschiedener vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche Gesetze. Weil nun Gesetze die Zwecke ihrer allgemeinen Gültigkeit nach bestimmen, so wird, wenn man von dem persönlichen Unterschiede vernünftiger Wesen, imgleichen allem Inhalte ihrer Privatzwecke abstrahiert, ein Ganzes aller Zwecke (sowohl der vernünftigen Wesen als Zwecke an sich, als auch der eigenen Zwecke, die ein jedes sich selbst setzen mag), in systematischer Verknüpfung, d. i. ein Reich der Zwecke gedacht werden können, welches nach obigen Prinzipien möglich ist.
Denn vernünftige Wesen stehen alle unter dem Gesetz, daß jedes derselben sich selbst und alle andere niemals bloß als Mittel, sondern jederzeit zugleich als Zweck an sich selbst behandeln solle. Hierdurch aber entspringt eine systematische Verbindung vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche objektive Gesetze, d. i. ein Reich, welches, weil diese Gesetze eben die Beziehung dieser Wesen auf einander, als Zwecke und Mittel, zur Absicht haben, ein Reich der Zwecke (freilich nur ein Ideal) heißen kann.

S.66

- *Autonomie*: Unabhängigkeit; Selbstbestimmtheit; Willensfreiheit
- *Heteronomie*: Abhängigkeit von anderer als der eigenen sittlichen Gesetzlichkeit); Fremdbestimmtheit

Kants gegebene Erklärung des Begriffs *Reich der Zwecke*, der nach seiner Auffassung neben anderen bedeutsamen Begriffen ebenfalls unerlässlich zur Herleitung und definitiv festlegenden Bestimmung des Sittengesetzes ist

Hier haben wir ein Spiegelbild von Kants moralischem Ideal: eine Gemeinschaft vernünftiger Wesen, wo keiner den anderen als Mittel zum Zweck betrachtet und wo der Mensch die Würde des Selbstzweckes besitzt; wo der sittliche Mensch Glied einer idealen Willensgemeinschaft ist; wo

Es gehört aber ein vernünftiges Wesen als Glied zum Reiche der Zwecke, wenn es darin zwar allgemein gesetzgebend, aber auch diesen Gesetzen selbst unterworfen ist. Es gehört dazu als Oberhaupt, wenn es als gesetzgebend keinem Willen eines andern unterworfen ist.

Das vernünftige Wesen muß sich jederzeit als gesetzgebend in einem durch Freiheit des Willens möglichen Reiche der Zwecke betrachten, es mag nun sein als Glied, oder als Oberhaupt. Den Platz des letztern kann es aber nicht bloß durch die Maxime seines Willens, sondern nur alsdann, wenn es ein völlig unabhängiges Wesen, ohne Bedürfnis und Einschränkung seines dem Willen adäquaten Vermögens ist, behaupten.

(...)

in: **Grundlegung zur Metaphysik der Sitten** – (1785) 1786

Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

S.67

zwar von den Privatzwecken inhaltlich abstrahiert wird, wo diese aber (wenn sie mit dem allgemeinen Sittengesetz vereinbar sind) eingebettet sind in den Rahmen des Ganzen, des systematischen Reiches der Zwecke.

(aus: R. Ludwig, Kant für Anfänger. Der kategorische Imperativ – S. 93f)

Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten

(...)

Moralität besteht also in der Beziehung aller Handlung auf die Gesetzgebung (...). Diese Gesetzgebung muß aber in jedem vernünftigen Wesen selbst angetroffen werden, und aus seinem Willen entspringen können, dessen Prinzip also ist: **keine Handlung nach einer andern Maxime zu tun, als so, daß es auch mit ihr bestehen können, daß sie ein allgemeines Gesetz sei, und also nur so, daß der Wille durch seine Maxime sich selbst zugleich als allgemein gesetzgebend betrachten könne.** Sind nun die Maximen mit diesem objektiven Prinzip der vernünftigen Wesen, als allgemein gesetzgebend, nicht durch ihre Natur schon notwendig einstimmig, so heißt die Notwendigkeit der Handlung nach jenem Prinzip praktische Nötigung, d. i. **Pflicht**. Pflicht kommt nicht dem Oberhaupte im Reiche der Zwecke, wohl aber jedem Gliede, und zwar allen in gleichem Maße, zu.

(...)

in: **Grundlegung zur Metaphysik der Sitten** – (1785) 1786

Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

S.67

S.67

4. Fassung (Version) des *kategorischen Imperativs*

Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten

(...)
Und was ist es denn nun, was die sittlich gute Gesinnung oder die Tugend berechtigt, so hohe Ansprüche zu machen? Es ist nicht Geringeres als der Anteil, den sie dem vernünftigen Wesen an der allgemeinen Gesetzgebung verschafft, und es hiedurch zum Gliede in einem möglichen Reich der Zwecke tauglich macht, wozu es durch seine eigene Natur schon bestimmt war, als Zweck an sich selbst und als eben darum als gesetzgebend im Reich der Zwecke, in Ansehung aller Naturgesetze als frei, nur denjenigen allein gehorchend, die es selbst gibt und nach welchen seine Maximen zu einer allgemeinen Gesetzgebung (der er sich zugleich selbst unterwirft) gehören können. (...) Die Gesetzgebung selbst aber, die allen Wert bestimmt, muß eben darum eine Würde, d. i. unbedingten, unvergleichbaren Wert haben, für welchen das Wort Achtung allein den geziemenden Ausdruck der Schätzung abgibt, die ein vernünftiges Wesen über sie anzustellen hat. Autonomie ist also der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur.

Die angeführten drei Arten, das Prinzip der Sittlichkeit vorzustellen, sind aber im Grunde nur so viele Formeln eben desselben Gesetzes, deren die eine die anderen zwei von selbst in sich vereinigt. Indessen ist doch eine Verschiedenheit in ihnen, die zwar eher subjektiv als objektiv-praktisch ist, nämlich, um die Idee der Vernunft der Anschauung (nach einer gewissen Analogie) und dadurch dem Gefühle näher zu bringen. Alle Maximen haben nämlich

1) eine Form, welche in der Allgemeinheit besteht, und da ist die Formel des sittlichen Imperativs so ausgedrückt: daß die Maximen so müssen gewählt werden, als ob sie wie allgemeine Naturgesetze gelten sollten;

2) eine Maxime, nämlich einen Zweck, und da sagt die Formel: daß das vernünftige Wesen, als Zweck seiner Natur nach, mithin als Zweck an sich selbst, jeder Maxime zur einschränkenden Bedingungen aller bloß relativen und willkürlichen Zwecke dienen müsse;

3) eine vollständige Bestimmung aller Maximen durch jene Formel, nämlich: daß alle Maximen aus eigener Gesetzgebung zu einem möglichen Reiche der Zwecke, als einem Reiche der Natur, zusammenstimmen sollen. Der Fortgang geschieht hier, wie durch die Kategorien der Einheit der Form des Willens (der Allgemeinheit desselben), der Vielheit der Materie (der Objekte, d. i. der Zwecke), und der Allheit oder Totalität des Systems derselben. Man tut aber besser, wenn man in der sittlichen Beurteilung immer nach der strengen Methode verfährt, und die allgemeine Formel des kategorischen Imperativs zum Grunde legt: **handle nach der Maxime, die sich selbst zugleich zum allgemeinen Gesetze machen kann**. Will man aber dem sittlichen Gesetze zugleich Eingang verschaffen: so ist sehr nützlich, ein und eben dieselbe Handlung durch benannte drei Begriffe zu führen, und sie dadurch, so viel sich tun läßt, der Anschauung zu nähern.

(...)

S.69

- *Analogie*: Entsprechung; Ähnlichkeit; Gleichheit von Verhältnissen

S.70

S.70

5. Fassung (Version) des *kategorischen Imperativs*

in: **Grundlegung zur Metaphysik der Sitten** – (1785) 1786
Immanuel Kant, *Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1.* Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten

(...)
Wir können nunmehr da endigen, von wo wir im Anfange ausgingen, nämlich dem Begriffe S.70

eines unbedingt guten Willens. Der Wille ist schlechterdings gut, der nicht böse sein, mithin dessen Maxime, wenn sie zu einem allgemeinen Gesetz gemacht wird, sich selbst niemals widerstreiten kann. Dieses Prinzip ist also auch sein oberstes Gesetz: **handle jederzeit nach derjenigen Maxime, deren Allgemeinheit als Gesetzes du zugleich wollen kannst**; dieses ist die einzige Bedingung, unter der ein Wille niemals mit sich selbst im Widerstreite sein kann, und ein solcher Imperativ ist kategorisch. Weil die Gültigkeit des Willens, als eines allgemeinen Gesetzes für mögliche Handlungen, mit der allgemeinen Verknüpfung des Daseins der Dinge nach allgemeinen Gesetzen, die das Formale der Natur überhaupt ist, Analogie hat, so kann der kategorische Imperativ auch so ausgedrückt werden: **Handle nach Maximen, die sich selbst zugleich als allgemeine Naturgesetze zum Gegenstande haben können**. So ist also die Formel eines schlechterdings guten Willens beschaffen.

S.70
6. Fassung (Version) des *kategorischen Imperativs*

S.71
7. Fassung (Version) des *kategorischen Imperativs*

(...)

in: **Grundlegung zur Metaphysik der Sitten** – (1785) 1786
Immanuel Kant, *Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1.* Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten

(...)
Die vernünftige Natur nimmt sich dadurch vor den übrigen aus, daß sie ihr selbst einen Zweck S.71

setzt. (...) Dieser kann nun nichts anders als das Subjekt aller möglichen Zwecke selbst sein, weil dieses zugleich das Subjekt eines möglichen schlechterdings guten Willens ist; denn dieser kann, ohne Widerspruch, keinem andern Gegenstande nachgesetzt werden. Das Prinzip: **handle in Beziehung auf ein jedes vernünftiges Wesen (auf dich selbst und andere) so, daß es in deiner Maxime zugleich als Zweck an sich selbst gelte**, ist demnach mit dem Grundsatz: **handle nach einer Maxime, die ihre eigene allgemeine Gültigkeit für jedes vernünftige Wesen zugleich in sich enthält**, im Grunde einerlei. Denn, daß ich meine Maxime im Gebrauche de Mittel zu jedem Zwecke auf die Bedingung ihre Allgemeingültigkeit, als eines Gesetzes für jedes Subjekt einschränken soll, sagt eben so viel, als: das Subjekt der Zwecke, d. i. das vernünftige Wesen selbst, muß niemals bloß als Mittel, sondern als oberste einschränkende Bedingung im

S.71
8. Fassung (Version) des *kategorischen Imperativs*

S.71
9. Fassung (Version) des *kategorischen Imperativs*

Gebrauche aller Mittel, d. i. jederzeit zugleich als Zweck, allen Maximen der Handlungen zum Grunde gelegt werden.

(...)

in: **Grundlegung zur Metaphysik der Sitten** – (1785) 1786

Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Schlußanmerkung

Der spekulative Gebrauch der Vernunft, in Ansehung der Natur, führt auf absolute Notwendigkeit irgend einer obersten Ursache der Welt; der praktische Gebrauch der Vernunft, in Absicht auf die Freiheit, führt auch auf absolute Notwendigkeit, aber nur der Gesetze der Handlungen eines vernünftigen Wesens, als eines solchen. Nun ist es ein wesentliches Prinzip alles Gebrauchs unserer Vernunft, ihr Erkenntnis bis zum Bewußtsein ihrer Notwendigkeit zu treiben (denn ohne diese wäre sie nicht Erkenntnis der Vernunft). Es ist aber auch eine eben so wesentliche Einschränkung eben derselben Vernunft, daß sie weder die Notwendigkeit dessen, was da ist, oder was geschieht, noch dessen, was geschehen soll, einsehen kann, wenn nicht eine Bedingung, unter der es da ist, oder geschieht, oder geschehen soll, zum Grunde gelegt wird. Auf diese Weise aber wird, durch die beständige Nachfrage nach der Bedingung, die Befriedigung der Vernunft nur immer weiter aufgeschoben. Daher sucht sie rastlos das Unbedingtnotwendige, und sieht sich genötigt, es anzunehmen, ohne irgend ein Mittel, es sich begreiflich zu machen; glücklich genug, wenn sie nur den Begriff ausfindig machen kann, der sich mit dieser mit dieser Voraussetzung verträgt. Es ist also kein Tadel für unsere Deduktion des obersten Prinzips der Moralität, sondern ein Vorwurf, den man der menschlichen Vernunft überhaupt machen müßte, daß sie ein unbedingtes praktisches Gesetz (dergleichen der kategorische Imperativ sein muß) seiner absoluten Notwendigkeit nach nicht begreiflich machen kann; denn, daß sie dieses nicht durch eine Bedingung, nämlich vermittelt irgend eines zum Grunde gelegten Interesse, tun will, kann ihr nicht verdacht werden, weil es alsdenn kein moralisches, d. i. oberstes Gesetz der Freiheit, sein würde. Und so begreifen wir zwar nicht die praktische unbedingte Notwendigkeit des moralischen Imperativs, wir begreifen aber doch seine Unbegreiflichkeit, welches alles gilt, was billigermaßen von einer Philosophie, die bis zur Grenze der menschlichen Vernunft in Prinzipien strebt, gefodert werden kann.

in: **Grundlegung zur Metaphysik der Sitten** – (1785) 1786

Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

S.101 zu einer einigermaßen angemessenen Beurteilung bzw. Kritik der zweifellos strengen, mithin rigorosen *Pflichtethik* oder *formalistischen Gesetzesethik* ist Kants *Schlussanmerkung* unbedingt heranzuziehen

2. Kritik der praktischen Vernunft (1788)

TITEL / TEXT / QUELLENANGABE

SEITE

BEMERKUNGEN

Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft

§ 1. Erklärung

Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat. Sie sind subjektiv, oder Maximen, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen wird; objektiv aber, oder praktische Gesetze, wenn jene als objektiv, d. i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt wird.

S.125

Anmerkung

(...)

Die praktische Regel ist jederzeit ein Produkt der Vernunft, weil sie Handlung, als ein Mittel zur Wirkung, als Absicht vorschreibt. Diese Regel ist aber für ein Wesen, bei dem Vernunft nicht ganz allein Bestimmungsgrund des Willens ist, ein Imperativ, d. i. eine Regel, die durch ein Sollen, welches die objektive Nötigung der Handlung ausdrückt, bezeichnet wird, und bedeutet, daß, wenn die Vernunft den Willen gänzlich bestimme, die Handlung unausbleiblich nach dieser Regel geschehen würde. Die Imperativen gelten also objektiv, und sind von Maximen, als subjektiven Grundsätzen, gänzlich unterschieden. Jene bestimmen aber entweder die Bedingungen der Kausalität des vernünftigen Wesens, als wirkender Ursache, bloß in Ansehung der Wirkung und Zulänglichkeit zu derselben, oder sie bestimmen nur den Willen, er mag zur Wirkung hinreichend sein oder nicht. Die erstere würden hypothetische Imperativen sein, und bloße Vorschriften der Geschicklichkeit enthalten; die zweiten würden dagegen kategorisch und allein praktische Gesetze sein. Maximen sind also zwar Grundsätze, aber nicht Imperativen. Die Imperativen selber aber, wenn sie bedingt sind, d. i. nicht den Willen schlechthin als Willen, sondern nur in Ansehung einer begehrten Wirkung bestimmen, d. i. hypothetische Imperativen sind, sind zwar praktische Vorschriften, aber keine Gesetze. (...)

S.126

in: **Kritik der praktischen Vernunft** – 1788

Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft

S.127

§ 2. Lehrsatz I

Alle praktische Prinzipien, die ein Objekt (Materie) des Begehungsvermögens, als Bestimmungsgrund des Willens, voraussetzen, sind insgesamt empirisch und können keine praktischen Gesetze abgeben.

Ich verstehe unter der Materie des Begehungsvermögens einen Gegenstand, dessen Wirklichkeit begehret wird. Wenn die Begierde nach diesem Gegenstande nun vor der praktischen Regel vorgeht, und die Bedingung ist, sie sich zum Prinzip machen, so sage ich (erstlich): dieses Prinzip ist alsdann jederzeit empirisch. Denn der Bestimmungsgrund der Willkür ist alsdann die Vorstellung eines Objekts, und dasjenige Verhältnis derselben zum Subjekt, wodurch das Begehungsvermögen zur Wirklichmachung desselben bestimmt wird. Ein solches Verhältnis aber zum Subjekt heißt die Lust an der Wirklichkeit eines Gegenstandes. Also müßte diese als Bedingung der Möglichkeit der Bestimmung der Willkür vorausgesetzt werden. Es kann aber von keiner Vorstellung irgend eines Gegenstandes, welche sie auch sei, a priori erkannt werden, ob sie mit Lust oder Unlust verbunden, oder indifferent sein werde. Also muß in solchem Falle der Bestimmungsgrund der Willkür jederzeit empirisch sein, mithin auch das praktische materiale Prinzip, welches ihn als Bedingung voraussetzte.

Da nun (zweitens) ein Prinzip, das sich nur auf die subjektive Bedingung der Empfänglichkeit einer Lust oder Unlust (die jederzeit nur empirisch erkannt, und nicht für alle vernünftige Wesen in gleicher Art gültig sein) gründet, zwar wohl für das Subjekt, das sie besitzt, zu ihrer Maxime, aber auch für diese selbst (weil es ihm an objektiver Notwendigkeit, die a priori erkannt werden muß, mangelt) nicht zum Gesetze dienen kann, so kann ein solches Prinzip niemals ein praktisches Gesetz abgeben.

in: **Kritik der praktischen Vernunft** – 1788

Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft

§ 3. Lehrsatz II

Alle materiale praktische Prinzipien sind, als solche, insgesamt von einer und derselben Art, und gehören unter das allgemeine Prinzip der Selbstliebe, oder eigenen Glückseligkeit. (...) Nun ist aber das Bewußtsein eines vernünftigen Wesens von der Annehmlichkeit des Lebens, die ununterbrochen sein ganzes Dasein begleitet, die Glückseligkeit, und das Prinzip, diese sich zum höchsten Bestimmungsgrunde der Willkür zu machen, das Prinzip der Selbstliebe. Also sind alle materiale Prinzipien, die den Bestimmungsgrund der Willkür in der, aus irgend

S.128

S.129

eines Gegenstandes Wirklichkeit zu empfindenden, Lust oder Unlust setzen, so fern gänzlich von einerlei Art, daß sie insgesamt zum Prinzip der Selbstliebe, oder eigenen Glückseligkeit gehören.

(...)

in: **Kritik der praktischen Vernunft** – 1788

Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft

§ 4. Lehrsatz III

(...)

Die Materie eines praktischen Prinzips ist der Gegenstand des Willens. Dieser ist entweder der Bestimmungsgrund des letzteren, oder nicht. Ist er der Bestimmungsgrund desselben, so würde die Regel des Willens einer empirischen Bedingung (dem Verhältnisse der bestimmenden Vorstellung zum Gefühle der Lust und Unlust) unterworfen, folglich kein praktisches Gesetz sein. Nun bleibt von einem Gesetze, wenn man alle Materie, d. i. jeden Gegenstand des Willens (als Bestimmungsgrund) davon absondert, nichts übrig, als die bloße Form einer allgemeinen Gesetzgebung. (...)

S.135

in: **Kritik der praktischen Vernunft** – 1788

Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft

§ 5. Aufgabe I

Vorausgesetzt, daß die bloße gesetzgebende Form der Maximen allein der zureichende Bestimmungsgrund eines Willens sei: die Beschaffenheit desjenigen Willens zu finden, der dadurch allein bestimmbar ist.

Da die bloße Form des Gesetzes lediglich von der Vernunft vorgestellt werden kann, und mithin kein Gegenstand der Sinne ist, folglich auch nicht unter die Erscheinungen gehört: so ist die Vorstellung derselben als Bestimmungsgrund des Willens von allen Bestimmungsgründen der Begebenheiten in der Natur nach dem Gesetze der Kausalität unterscheiden, weil bei diesen die bestimmenden Gründe selbst Erscheinungen sein müssen. Wenn aber auch kein anderer

S.138

Bestimmungsgrund des Willens für diesen zum Gesetz dienen kann, als bloß jene allgemeine gesetzgebende Form: so muß ein solcher Wille als gänzlich unabhängig von dem Naturgesetze der Erscheinungen, nämlich dem Gesetze der Kausalität, beziehungsweise auf einander, gedacht werden. Eine solche Unabhängigkeit aber heißt **F r e i h e i t** im strengsten, d. i. transzendentalen Verstande. Also ist ein Wille, dem die bloße gesetzgebende Form der Maxime allein zum Gesetze dienen kann, ein freier Wille.

in: **Kritik der praktischen Vernunft** – 1788

Immanuel Kant, *Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1*. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

- *transzendental*: nach Kant das Vermögen, das vor jeder Erfahrung, a priori, im Bewusstsein befindlich angesehen werden kann und alle Erfahrungserkenntnis erst möglich macht; es ist streng zu unterscheiden von *transzendent*, was die Grenzen der Erfahrung und die sinnlich erkennbare Welt überschreitend bedeutet (vgl. *Kritik der reinen Vernunft*, S.63 [B 25]);

Transzendenz: das Überschreiten der Grenzen der Erfahrung; deswegen wird die Philosophie Kants auch als *Transzendental-Philosophie* bezeichnet, da er in ihr sowohl die Bedingungen der Möglichkeit als auch diejenigen der Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens untersucht

Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft

§ 7. Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft

Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.

(...)

Anmerkung

(...) Die praktische Regel ist also unbedingt, mithin, als kategorisch praktischer Satz, a priori vorgestellt, wodurch der Wille schlechterdings und unmittelbar (durch die praktische Regel selbst, die also hier Gesetz ist) objektiv bestimmt. Denn reine, an sich praktische Vernunft ist hier unmittelbar gesetzgebend. Der Wille wird als unabhängig von empirischen Bedingungen, mithin, als reiner Wille, durch die bloße Form des Gesetzes als bestimmt gedacht, und dieser Bestimmungsgrund als die oberste Bedingung aller Maximen angesehen. Die Sache ist befremdlich genug, und hat ihres gleichen in der ganzen übrigen praktischen Erkenntnis nicht. (...) Man kann das Bewußtsein dieses Grundgesetzes ein Faktum der Vernunft nennen,

S.140 10. Fassung (Version) des *kategorischen Imperativs*;

diese Fassung gilt als die Definition des *kategorischen Imperativs* schlechthin und ist wohl die bekannteste und in aller Regel am häufigsten zitierte

S.141

weil man es nicht aus vorhergehenden Datis der Vernunft, z. B. dem Bewußtsein der Freiheit (denn dieses ist uns nicht vorher gegeben), herausvernünfteln kann, sondern weil es sich für sich selbst uns aufdringt als synthetischer Satz a priori, der auf keiner, weder reinen noch empirischen Anschauung gegründet ist, ob er gleich analytisch sein würde, wenn man die Freiheit des Willens voraussetzte, wozu aber, als positivem Begriffe, eine intellektuelle Anschauung erforderlich werden würde, die man hier gar nicht annehmen darf. (...)

Folgerung

Reine Vernunft ist für sich allein praktisch, und gibt (dem Menschen) ein allgemeines Gesetz, welches wir das Sittengesetz nennen.

S.142

Anmerkung

(...) Dieses Prinzip der Sittlichkeit nun, eben um der Allgemeinheit der Gesetzgebung willen, die es zum formalen obersten Bestimmungsgrunde des Willens, unangesehen aller subjektiven Verschiedenheiten desselben, macht, erklärt die Vernunft zugleich zu einem Gesetze für alle vernünftige Wesen, so fern sie überhaupt einen Willen, d. i. ein Vermögen haben, ihre Kausalität durch die Vorstellung von Regeln zu bestimmen, mithin so fern der Handlungen nach Grundsätzen, folglich auch nach praktischen Prinzipien a priori (denn diese haben allein diejenige Notwendigkeit, welche die Vernunft zum Grundsatz fordert), fähig sein. Es schränkt sich also nicht bloß auf Menschen ein, sondern geht auf alle endliche Wesen, die Vernunft und Willen haben (...). Im ersteren Falle aber hat das Gesetz die Form eines Imperativs, weil man an jenem zwar, als vernünftigem Wesen, einen reinen, aber, als mit Bedürfnissen und sinnlichen Bewegursachen affiziertem Wesen, keinen heiligen Willen, d. i. einen solchen, der keiner dem moralischen Gesetze widerstrebenden Maximen fähig wäre, voraussetzen kann. Das moralische Gesetz ist daher bei jenen ein Imperativ, der kategorisch gebietet, weil das Gesetz unbedingt ist; das Verhältnis eines solchen Willens zu diesem Gesetze ist Abhängigkeit, unter dem Namen der Verbindlichkeit, welche eine Nötigung, obzwar durch bloße Vernunft und dessen objektives Gesetz, zu einer Handlung bedeutet, die darum Pflicht heißt, weil eine pathologisch affizierte (obgleich dadurch nicht bestimmte, mithin auch immer freie) Willkür einen Wunsch bei sich führt, der aus subjektiven Ursachen entspringt, daher auch dem reinen objektiven Bestimmungsgrunde oft entgegen sein kann, und also eines Widerstandes der praktischen Vernunft, der ein innerer, aber intellektueller, Zwang genannt werden kann, als moralischer Nötigung bedarf. (...)

S.142

- *affizieren*: reizen; Eindruck machen; bewegen

in: **Kritik der praktischen Vernunft** – 1788

Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft

§ 8. Lehrsatz IV

Die **A u t o n o m i e** des Willens ist das alleinige Prinzip aller moralischen Gesetze und der ihnen gemäßen Pflichten; alle **H e t e r o n o m i e** der Willkür gründet dagegen nicht allein gar keine Verbindlichkeit, sondern ist vielmehr dem Prinzip derselben und der Sittlichkeit des Willens entgegen. In der Unabhängigkeit nämlich von aller Materie des Gesetzes (nämlich einem beehrten Objekte) und zugleich doch Bestimmung der Willkür durch die bloße allgemeine gesetzgebende Form, deren eine **M a x i m e** fähig sein muß, besteht das alleinige Prinzip der Sittlichkeit. Jene **U n a b h ä n g i g k e i t** aber ist Freiheit im **n e g a t i v e n**, diese **e i g e n e** Gesetzgebung aber der reinen, und, als solche, praktischen Vernunft ist Freiheit im **p o s i t i v e n** Verstande. Also drückt das moralische Gesetz nichts anders aus, als die **A u t o n o m i e** der reinen praktischen Vernunft, d. i. die Freiheit, und diese ist selbst die formale Bedingung aller **M a x i m e**, unter der sie allein mit dem obersten praktischen Gesetze zusammenstimmen können. Wenn daher die Materie des Willens, welche nicht anders, als das Objekt einer Begierde sein kann, die mit dem Gesetz verbunden wird, in das praktische Gesetz als **B e d i n g u n g** der **M ö g l i c h k e i t** **d e s s e l b e n** hineinkommt, so wird daraus Heteronomie der Willkür, nämlich Abhängigkeit vom Naturgesetze, irgend einem Antriebe oder Neigung zu folgen, und der Wille gibt sich nicht selbst das Gesetz, sondern nur die Vorschrift zur vernünftigen Befolgung pathologischer Gesetze; die **M a x i m e** aber, die auf solche Weise niemals die allgemein-gesetzgebende Form in sich enthalten kann, stiftet auf diese Weise nicht allein keine Verbindlichkeit, sondern ist selbst dem Prinzip einer **r e i n e n** praktischen Vernunft, hiemit also auch der sittlichen Gesinnung entgegen, wenn gleich die Handlung, die daraus entspringt, gesetzmäßig sein sollte.

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798

Immanuel Kant, Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

S.144 *Negativ gesehen ist Freiheit das Nein zu materialen Bestimmungsgründen. Nur weil ich frei bin, kann ich Nein sagen zu der Steigerung meines Lebensgenusses durch betrügerische Versprechungen. Positiv gesehen ist Freiheit die Möglichkeit, von mir aus, kraft meiner Vernunft, ein formales Gesetz zu schaffen, dem ich gehorchen kann. Nur weil ich frei bin, kann ich das formale Gesetz mit Hilfe des kategorischen Imperativs beschließen, an dem ich meine Maxime der Steigerung des Lebensgenusses messe. Somit ist ein Gesetz, das die praktische Vernunft sich selbst gibt, keine Einschränkung von Freiheit, sondern ihr Wesen und ihre Möglichkeit zu wirken.*
(aus: R. Ludwig, Kant für Anfänger. Der kategorische Imperativ – S. 93f)

Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft

Beschluß

Zwei Dinge erfüllen das Gemüt mit immer neuer und zunehmenden Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftigt: Der **b e s t i r n t e** **H i m m e l** über mir, und das **m o r a l i s c h e** **G e s e t z** in mir. Beide darf ich nicht als in Dunkelheit verhüllt, oder im Überschwenglichen, außer meinem Gesichtskreise, suchen und bloß vermuten; ich sehe sie vor mir und verknüpfe sie unmittelbar mit dem Bewußtsein meiner Existenz. Das

S.300

wohl eine der bekanntesten und am häufigsten zitierten Sätze Kants

erste fängt von dem Platze an, den ich in der äußern Sinnenwelt einnehme, und erweitert die Verknüpfung, darin ich stehe, ins unabsehlich-Große mit Welten über Welten und Systemen von Systemen, überdem noch in grenzenlose Zeiten ihrer periodischen Bewegung, deren Anfang und Fortdauer. Das zweite fängt von meinem unsichtbaren Selbst, meiner Persönlichkeit, an, und stellt mich in einer Welt dar, die wahre Unendlichkeit hat, aber nur dem Verstande spürbar ist, und mit welcher (dadurch aber auch zugleich mit allen jenen sichtbaren Welten) ich mich nicht, wie dort, in bloß zufälliger, sondern allgemeiner und notwendiger Verknüpfung erkenne. Der erste Anblick einer zahllosen Weltenmenge vernichtet gleichsam meine Wichtigkeit, als eines tierischen Geschöpfes, das die Materie, daraus es ward, dem Planeten (einem bloßen Punkt im Weltall) wieder zurückgeben muß, nachdem es eine kurze Zeit (man weiß nicht wie) mit Lebenskraft versehen gewesen. Der zweite erhebt dagegen meinen Wert, als einer Intelligenz, unendlich, durch meine Persönlichkeit, in welcher das moralische Gesetz mir ein von der Tierheit und selbst von der ganzen Sinnenwelt unabhängiges Leben offenbart, wenigstens so viel sich aus der zweckmäßigen Bestimmung meines Daseins durch dieses Gesetz, welche nicht auf Bedingungen und Grenzen dieses Lebens eingeschränkt ist, sondern ins Unendliche geht, abnehmen läßt.

in: **Kritik der praktischen Vernunft** – 1788

Immanuel Kant, Werke VII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

3. Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf (1. Aufl. 1795 / 2. Aufl. 1796)

TITEL / TEXT / QUELLENANGABE

SEITE

BEMERKUNGEN

Über die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden

(...)
Um die praktische Philosophie mit sich selbst einig zu machen, ist nötig, zuvörderst die Frage zu entscheiden: ob in Aufgaben der praktischen Vernunft vom materialen Prinzip derselben, dem Zweck (als Gegenstand der Willkür) der Anfang gemacht werden müsse, oder vom formalen, d. i. demjenigen (bloß auf Freiheit im äußern Verhältnis gestellten), darnach es heißt:

handle so, daß du wollen kannst, deine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden (der Zweck mag sein welcher er wolle).

S.239

17. Fassung (Version) des *kategorischen Imperativs*

Ohne alle Zweifel muß das letztere Prinzip vorangehen: denn es hat, als Rechtsprinzip, unbedingte Notwendigkeit, statt dessen das erstere, nur unter Voraussetzung empirischer Bedingungen des vorgesezten Zwecks, nämlich der Ausführung desselben, nötigend ist, und, wenn dieser Zweck (z. B. der ewige Friede) auch Pflicht wäre, so müßte doch diese selbst aus dem formalen Prinzip der Maximen, äußerlich zu handeln, abgeleitet worden sein. – Nun ist das erstere Prinzip, das des politischen Moralisten (das Problem des Staats-, Völker- und Weltbürgerrechts), eine bloße Kunstaufgabe (problema technicum), das zweite dagegen, als Prinzip des moralischen Politikers, welchem es eine sittliche Aufgabe (problema morale) ist, im Verfahren von dem anderen himmelweit unterschieden, um den ewigen Frieden, den man nun nicht bloß als physisches Gut, sondern auch als einen aus Pflichtanerkennung hervorgehenden Zustand wünscht, herbeizuführen.

S.239

(...)

in: **Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf** – (1795) 1796

Immanuel Kant, Werke XI – Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

4. Die Metaphysik der Sitten (1. Aufl. 1797 / 2. Aufl. 1798)

TITEL / TEXT / QUELLENANGABE

SEITE

BEMERKUNGEN

Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten (philosophia practica universalis)

Der Begriff der Freiheit ist ein reiner Vernunftbegriff, der eben darum für die theoretische Philosophie transzendent, d. i. ein solcher ist, dem kein angemessenes Beispiel in irgend einer möglichen Erfahrung gegeben werden kann, welcher also keinen Gegenstand einer uns möglichen theoretischen Erkenntnis ausmacht, und schlechterdings nicht für ein konstitutives, sondern lediglich als regulatives und zwar nur bloß negatives Prinzip der spekulativen Vernunft gelten kann, im praktischen Gebrauch derselben aber seine Realität durch praktische Grundsätze beweiset, die, als Gesetze, eine Kausalität der reinen Vernunft, unabhängig von allen empirischen Bedingungen (dem Sinnlichen überhaupt), die Willkür bestimmen und einen reinen Willen in uns beweisen, in welchem die sittlichen Begriffe und Gesetze ihren Ursprung haben.

S.326

Auf diesem (in praktischer Rücksicht) positiven Begriffe der Freiheit gründen sich unbedingte praktische Gesetze, welche *moralisch* heißen, die in Ansehung unser, deren Willkür sinnlich affiziert und so dem reinen Willen nicht von selbst angemessen, sondern oft widerstrebend ist, *Imperativen* (Gebote oder Verbote) und zwar kategorische (unbedingte) Imperativen sind, wodurch sie sich von den technischen (den Kunst-Vorschriften), als die jederzeit nur bedingt gebieten, unterscheiden, nach denen gewisse Handlungen *erlaubt* oder *unerlaubt*, d. i. moralisch möglich oder unmöglich, einige derselben aber, oder ihr Gegenteil moralisch notwendig, d. i. verbindlich sind, woraus dann für jene der Begriff einer Pflicht entspringt, deren Befolgung oder Übertretung zwar auch mit einer Lust oder Unlust von besonderer Art (der eines moralischen *Gefühls*) verbunden ist, auf welche wir aber (weil sie nicht den *Grund* der praktischen Gesetze, sondern nur die subjektive *Wirkung* im Gemüt bei der Bestimmung unserer Willkür durch jene betreffen und – ohne jener ihrer Gültigkeit oder Einflüsse objektiv, d. i. im Urteil der Vernunft, etwas hinzuzutun oder zu benehmen – nach Verschiedenheit der Subjekte verschieden sein kann) in praktischen Gesetzen der Vernunft gar nicht Rücksicht nehmen.
(...)

S.327

anders als im verwendeten Primärtext, in dem die Aussage *ohne jener (...)* zu *benehmen* in einer Klammer innerhalb einer Klammer steht, aus Gründen besserer Lesbarkeit in hier Parenthese (Gedankenstriche) gesetzt

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798

Immanuel Kant, *Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie* 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten (*philosophia practica universalis*)

Folgende Begriffe sind der Metaphysik der Sitten in ihren beiden Teilen gemein. Verbindlichkeit ist die Notwendigkeit einer freien Handlung unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft. (...)	S.327	
Pflicht ist diejenige Handlung, zu welcher jemand verbunden ist. Sie ist also die Verbindlichkeit, und es kann einerlei Pflicht sein (der Handlung nach) sein, ob wir zwar auf verschiedene Art dazu verbunden werden können. (...)	S.328	
Person ist dasjenige Subjekt, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind. Die moralische Persönlichkeit ist also nichts anders, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen (die psychologische aber bloß das Vermögen, sich seiner selbst in den verschiedenen Zuständen, der Identität seines Daseins bewußt zu werden), woraus dann folgt, daß eine Person keinen anderen Gesetzen, als denen, die sie (entweder allein, oder wenigstens zugleich mit anderen) sich selbst gibt, unterworfen ist. (...)	S.329	
Der Grundsatz, welcher gewisse Handlungen zur Pflicht macht, ist ein praktisches Gesetz. Die Regel des Handelnden, die er sich selbst aus subjektiven Gründen zum Prinzip macht, heißt seine <i>Maxime</i> ; daher bei einerlei Gesetzen doch die <i>Maximen</i> der Handelnden sehr verschieden sein können.	S.331	
Der kategorische Imperativ, der überhaupt nur aussagt, was Verbindlichkeit sei, ist: handle nach einer Maxime, welche zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann. – Deine Handlungen muß du also zuerst nach ihrem subjektiven Grundsatz betrachten: ob aber dieser Grundsatz auch objektiv gültig sei, kannst du nur daran erkennen, daß, weil deine Vernunft ihn der Probe unterwirft, durch denselben dich zugleich als allgemein gesetzgebend zu denken, er sich zu einer solchen allgemeinen Gesetzgebung qualifiziere. Die Einfachheit dieses Gesetzes in Vergleichung mit den großen und mannigfaltigen Folgerungen, die daraus gezogen werden können, imgleichen das gebietende Ansehen, ohne daß es doch sichtbar eine Triebfeder bei sich führt, muß freilich anfänglich befremden. Wenn man aber, in dieser Verwunderung über ein Vermögen unserer Vernunft, durch die bloße Idee der Qualifikation einer <i>Maxime</i> zur <i>Allgemeinheit</i> eines praktischen Gesetzes die Willkür zu bestimmen, belehrt wird: daß eben diese praktischen Gesetze (die moralischen) eine Eigenschaft der Willkür zuerst kund machen, auf die keine spekulative Vernunft, weder aus Gründen <i>a priori</i> , noch durch irgendeine Erfahrung, geraten hätte, und, wenn sie darauf geriet, ihre Möglichkeit durch nichts dartun könnte, gleichwohl aber jene praktischen Gesetze diese Eigenschaft, nämlich die Freiheit, unwidersprechlich dartun: so wird es weniger befremden, diese Gesetze, gleich mathematischen Postulaten, unerweislich und doch <i>apodiktisch</i> zu finden, zugleich aber ein ganzes Feld von praktischen Erkenntnissen vor sich eröffnet zu sehen, wo die Vernunft mit derselben Idee der Freiheit, ja jeder anderer ihrer Ideen des Übersinnlichen im Theoretischen alles schlechterdings vor ihr verschlossen finden muß. Die Übereinstimmung einer Handlung mit	S.331	11. Fassung (Version) des <i>kategorischen Imperativs</i> - <i>apodiktisch</i> : unumstößlich; unwiderleglich; von schlagender Beweiskraft; keinen Widerspruch duldend; endgültig; keine andere Meinung gelten lassend; im Urteil streng und intolerant

dem Pflichtgesetze ist die G e s e t z m ä ß i g k e i t (legalitas) – die der Maxime der Handlung mit dem Gesetze der Sittlichkeit (moralitas) derselben. M a x i m e aber ist das s u b j e k t i v e Prinzip zu handeln, was sich das Subjekt selbst zur Regel macht (wie es nämlich handeln will). Dagegen ist der Grundsatz der Pflicht das, was ihm die Vernunft schlechthin, mithin objektiv gebietet (wie er handeln soll).
(...)

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798
Immanuel Kant, *Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie* 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten (philosophia practica universalis)

Der oberste Grundsatz der Sittenlehre ist also: **handle nach einer Maxime, die zugleich als allgemeines Gesetz gelten kann.** – Jede Maxime, die sich hiezu nicht qualifiziert, ist der Moral zuwider.

Von dem Willen gehen die Gesetze aus; von der Willkür die Maximen. Die letztere ist im Menschen eine freie Willkür; der Wille, der auf nichts anderes, als bloß auf Gesetze geht, kann weder frei noch unfrei genannt werden, weil er nicht auf Handlungen, sondern unmittelbar auf die Gesetzgebung für die Maxime der Handlungen (also die praktische Vernunft selbst) geht, daher auch schlechterdings notwendig und selbst keiner Nötigung fähig ist. Nur die Willkür also kann frei genannt werden.

Die Freiheit der Willkür aber kann nicht durch das Vermögen der Wahl, für oder wider das Gesetz zu handeln (libertas indifferentiae), definiert werden – wie es wohl einige versucht haben –, obzwar die Willkür als Phänomen davon in der Erfahrung häufige Beispiele gibt. Denn die Freiheit (so wie sie uns durchs moralische Gesetz allererst kundbar wird) kennen wir nur als negative Eigenschaft in uns, nämlich durch keine Bestimmungsgründe zum Handeln genötigt zu werden. Als Noumen aber, d. i. nach dem Vermögen des Menschen bloß als Intelligenz betrachtet, wie sie in Ansehung der sinnlichen Willkür nötigend ist, mithin ihrer positiven Beschaffenheit nach, können wir sie theoretisch gar nicht darstellen. Nur das können wir einsehen: daß, obgleich der Mensch, als Sinnenwesen, der Erfahrung nach ein Vermögen zeigt, dem Gesetze nicht allein gemäß, sondern auch zuwider zu wählen, dadurch doch nicht seine Freiheit als intelligiblen Wesens definiert werden könne, weil Erscheinungen kein übersinnliches Objekt (dergleichen doch die freie Willkür ist) verständlich machen können, und das die Freiheit nimmermehr darin gesetzt werden kann, daß das vernünftige Subjekt auch eine wider seine (gesetzgebende) Vernunft streitende Wahl treffen kann, wenn gleich die Erfahrung oft genug beweist, daß es geschieht (wovon wir doch die Möglichkeit nicht begreifen können).

(...)

S.332 12. Fassung (Version) des kategorischen Imperativs

S.332

- *Phänomen*: etwas, was als Erscheinungsform auffällt, ungewöhnlich ist; das Erscheinende, sich den Sinnen Zeigende; der sich der Erkenntnis darbietende Bewusstseinsinhalt
- *Noumen*: [Noumenon] das mit dem Geist zu Erkennende i. Ggs. zu dem mit den Augen zu Sehende (Platon); das bloß Gedachte, objektiv nicht Wirkliche bzw. der (theoretischer) Begriff ohne (realen) Gegenstand (Kant)
- *intelligibel*: nur durch den Intellekt i. Ggs. zur sinnlichen Wahrnehmung bzw. zur Erfahrung erkennbar;
Intellekt: die Fähigkeit, das Vermögen

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798
Immanuel Kant, *Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie* 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

unter Einsatz des Denkens Erkenntnisse bzw. Einsichten zu erlangen; das Denk-, Erkenntnisvermögen; der Verstand

§ C. Allgemeines Prinzip des Rechts

»Eine jede Handlung ist r e c h t , die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann etc.«

S.337 13. Fassung (Version) des kategorischen Imperativs

Wenn also meine Handlung, oder überhaupt mein Zustand, mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, so tut der mir Unrecht, der mich daran hindert; denn dieses Hindernis (dieser Widerstand) kann mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen nicht bestehen.

S.337

Es folgt hieraus auch: daß nicht verlangt werden kann, daß dieses Prinzip aller Maximen selbst wiederum meine Maxime sei, d. i. daß ich es mir zur Maxime meiner Handlung mache; denn ein jeder kann frei sein, obgleich seine Freiheit mir gänzlich indifferent wäre, oder ich im Herzen derselben gerne Abbruch tun möchte, wenn ich nur durch meine äußere Handlung ihr nicht Eintrag tue. Das Rechthandeln mir zur Maxime zu machen, ist eine Forderung, die die Ethik an mich tut.

S.338

(...)

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798
Immanuel Kant, *Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie* 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

§ C. Allgemeines Prinzip des Rechts

(...)

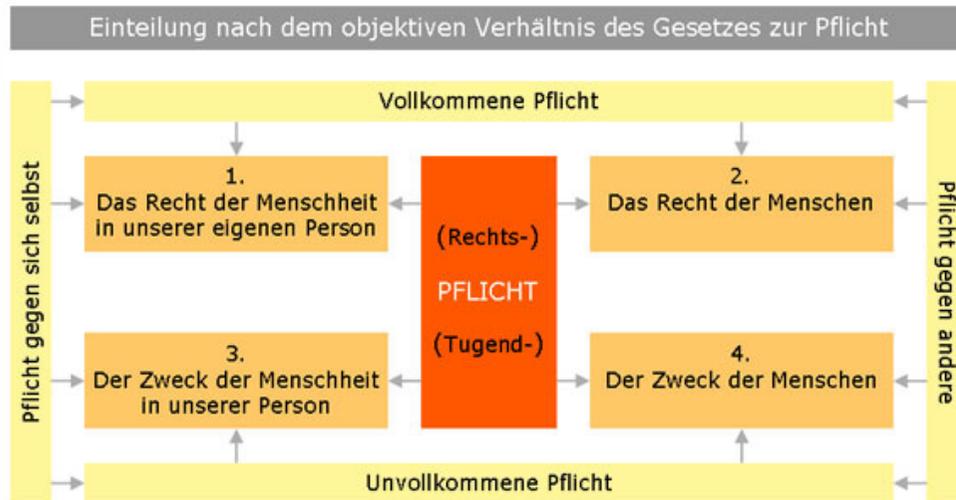
Also ist das allgemeine Rechtsgesetz: handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne, zwar ein Gesetz, welches mir eine Verbindlichkeit auferlegt, aber ganz und gar nicht erwartet, noch weniger fordert, daß ich, ganz um dieser Verbindlichkeit willen, meine Freiheit auf jene Bedingungen selbst einschränken sollte, sondern die Vernunft sagt nur, daß sie in ihrer Idee darauf eingeschränkt sei und von andern auch tätlich eingeschränkt werden dürfe; und dieses sagt sie als ein Postulat, welches gar keines Beweises weiter fähig ist. (...)

S.338 14. Fassung (Version) des kategorischen Imperativs

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798
Immanuel Kant, *Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie* 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Einteilung der Metaphysik der Sitten überhaupt

(...)



S.348 lediglich graphisch in etwas veränderter Darstellung wiedergegeben; vgl. »Tafel der Tugendpflichten« (Blatt 30)

(...)

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798
Immanuel Kant, Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

III. Von dem Grunde, sich einen Zweck, der zugleich Pflicht ist, zu denken

Zweck ist ein Gegenstand der freien Willkür, dessen Vorstellung diese zu einer Handlung bestimmte, wodurch jener hervorgebracht wird. Eine jede Handlung hat also ihren Zweck und, da niemand einen Zweck haben kann, ohne sich den Gegenstand seiner Willkür selbst zum Zweck zu machen, so ist es ein Akt der Freiheit des handelnden Subjekts, nicht eine Wirkung der Natur, irgend einen Zweck der Handlungen zu haben. Weil aber dieser Akt, der einen Zweck bestimmt, ein praktisches Prinzip ist, welches nicht die Mittel (mithin nicht bedingt) sondern den Zweck selbst (folglich unbedingt) gebietet, so ist es ein kategorischer Imperativ der reinen praktischen Vernunft, mithin ein solcher, der einen Pflichtbegriff mit dem eines Zwecks überhaupt verbindet.

S.514

Es muß nun einen solchen Zweck und einen ihm korrespondierenden kategorischen Imperativ geben. Denn, da es freie Handlungen gibt, so muß es auch Zwecke geben, auf welche, als Objekt, jene gerichtet sind. Unter diesen Zwecken aber muß es auch einige geben, die zugleich (d. i. ihrem Begriffe nach) Pflichten sind. – Denn gäbe es keine dergleichen, so würden, weil doch keine Handlung zwecklos sein kann, alle Zwecke für die praktische Vernunft immer nur als Mittel zu anderen Zwecken gelten und ein kategorischer Imperativ wäre unmöglich; welches alle Sittenlehre aufhebt.

Hier ist also nicht von Zwecken, die der Mensch sich nach sinnlichen Antrieben seiner Natur macht, sondern von Gegenständen der freien Willkür unter ihren Gesetzen die Rede, welche er sich zum Zwecke machen soll. Man kann jene die technische (subjektive), eigentlich pragmatische, die Regel der Klugheit in der Wahl seiner Zwecke enthaltende; diese aber muß man die moralische (objektive) Zwecklehre nennen; welche Unterscheidung hier doch überflüssig ist, weil die Sittenlehre sich schon durch ihren Begriff von der Naturlehre (hier der Anthropologie) deutlich absondert, als welche letztere auf empirischen Prinzipien beruht, dagegen die moralische Zwecklehre, die von Pflichten handelt, auf a priori in der reinen praktischen Vernunft gegebenen Prinzipien beruht.

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798

Immanuel Kant, *Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie* 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

S.515

- *Anthropologie*: Wissenschaft vom Menschen und seiner Entwicklung
- *empirisch*: aus der Erfahrung gewonnen, erfahrungsgemäß; auf dem Wege der Empirie gewonnen;
Empirie: eine Methode, die sich Erfahrung stützt, um wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen; Erfahrungswissen

IV. Welches sind die Zwecke, die zugleich Pflichten sind?

Sie sind: Eigene Vollkommenheit – Fremde Glückseligkeit.

Man kann diese nicht gegen einander umtauschen und eigene Glückseligkeit, einerseits, mit fremder Vollkommenheit, andererseits, zu Zwecken machen, die an sich selbst Pflichten derselben Person wären.

Denn eigene Glückseligkeit ist ein Zweck, den zwar alle Menschen (vermöge des Antriebes ihrer Natur) haben, nie aber dieser Zweck als Pflicht angesehen werden, ohne sich selbst zu widersprechen. Was ein jeder unvermeidlich schon von sich selbst will, das gehört nicht unter den Begriff von Pflicht; denn diese ist eine Nötigung zu einem ungerne genommenen Zweck. Es widerspricht sich also zu sagen: man sei verpflichtet, seine eigene Glückseligkeit mit allen Kräften zu befördern.

Eben so ist es ein Widerspruch: eines anderen Vollkommenheit mir zum Zweck zu machen und mich zu deren Beförderung für verpflichtet zu halten. Denn darin besteht eben die Vollkommenheit eines andern Menschen, als einer Person, daß er selbst vermögend ist, sich seinen Zweck nach seinen eigenen Begriffen von Pflicht zu setzen, und es widerspricht sich, zu fordern (mir zur Pflicht zu machen), daß ich etwas tun soll, was kein anderer als er selbst tun kann.

S.515

zwar gibt es nach Kant keine zwecklosen Handlungen, jedoch würde die Freiheit moralischer Entscheidung ersetzt werden, wenn sämtliche Entscheidungen des Lebens lediglich eine Zweck-Mittel-Abwägung darstellen;
unbedingter Zweck ist nach Kant zuallererst:

S.516

• der Mensch als Zweck an sich selbst;
aus diesen leiten sich die beiden anderen Zwecke ab, die frei sind von jeglicher Bedingung sinnlicher Reize und Neigungen, die dennoch unbedingt verbindlich, ja verpflichtend sind:

- die eigene Vollkommenheit
- die fremde Glückseligkeit

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798

Immanuel Kant, *Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie* 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

VI. Die Ethik gibt nicht Gesetze für die Handlungen (denn das tut die Jus) sondern nur für die Maximen der Handlungen

Der Pflichtbegriff steht unmittelbar in Beziehung auf ein Gesetz (wenn ich gleich noch von allem Zweck, als der Materie derselben, abstrahiere); wie denn das formale Prinzip der Pflicht im kategorischen Imperativ: »**handle so, daß die Maxime deiner Handlung ein allgemeines Gesetz werden könne**«, es schon anzeigt; nur daß in der Ethik dieses als Gesetz deines eigenen Willens gedacht wird, nicht des Willens überhaupt, der auch der Wille anderer sein könnte: wo es alsdann eine Rechtspflicht abgeben würde, die nicht in das Feld der Ethik gehört. – Die Maximen werden hier als solche subjektive Grundsätze angesehen, die sich zu einer allgemeinen Gesetzgebung bloß qualifizieren; welches nur ein negatives Prinzip (einem Gesetz überhaupt nicht zu widerstreiten) ist.
(...)

S.519

S.519 15. Fassung (Version) des *kategorischen Imperativs*

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798

Immanuel Kant, *Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie* 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

VII. Die ethischen Pflichten sind von weiter, dagegen die Rechtspflichten von enger Verbindlichkeit

(...)
Es wird aber unter einer weiten Pflicht nicht eine Erlaubnis zu Ausnahmen von der Maxime der Handlungen, sondern nur die der Einschränkung einer Pflichtmaxime durch die andere (z. B. die allgemeine Nächstenliebe durch die Elternliebe) verstanden, wodurch in der Tat das Feld für die Tugendpraxis erweitert wird. (...)

S.520

Die unvollkommenen Pflichten sind also allein Tugendpflichten. Die Erfüllung derselben ist Verdienst (meritum) = + a; ihre Übertretung aber ist nicht sofort Verschuldung (demeritum) = - a, sondern bloß moralischer Unwert = 0, außer, wenn es dem Subjekt Grundsatz wäre, sich jenen Pflichten nicht zu fügen. Die Stärke des Vorsatzes im ersteren heißt allein Tugend (virtus), die Schwäche in der zweiten nicht sowohl Laster (vitium) als vielmehr bloß Untugend, Mangel an moralischer Stärke (defectus moralis). (Wie das Wort Tugend von

vgl. Schaubild über die »Einteilung nach dem objektiven Verhältnis des Gesetzes zur Pflicht«
(Blatt 25)

taugen, so stammt Untugend von zu nichts taugen.) Eine jede pflichtwidrige Handlung heißt Übertretung (peccatum). Die vorsätzliche aber, die zum Grundsatz geworden ist, macht eigentlich das aus, was man Laster (vitium) nennt.

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798

Immanuel Kant, *Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie* 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

IX. Was ist Tugendlehre?

Tugend ist die Stärke der Maxime des Menschen in Befolgung seiner Pflicht. – Alle Stärke wird nur durch Hindernisse erkannt, die sie überwältigen kann; bei der Tugend aber sind diese Naturneigungen, welche mit dem sittlichen Vorsatze in Streit kommen können, und, da der Mensch es selbst ist, der seinen Maximen diese Hindernisse in den Weg legt, so ist die Tugend nicht bloß ein Selbstzwang (denn da könnte eine Naturneigung die andere zu bezwingen trachten), sondern auch ein Zwang nach einem Prinzip der innern Freiheit, mithin durch die bloße Vorstellung seiner Pflicht, nach dem formalen Gesetz derselben.

S.525

Alle Pflichten enthalten einen Begriff der Nötigung durch das Gesetz; die ethische eine solche, wozu nur eine innere, die Rechtspflichten dagegen eine solche Nötigung, wozu auch eine äußere Gesetzgebung möglich ist; beide also eines Zwanges, er mag nun Selbstzweck oder Zwang durch einen andern sein: da dann das moralische Vermögen des ersteren Tugend, und die aus einer solchen Gesinnung (der Achtung fürs Gesetz) entspringende Handlung Tugendhandlung (ethisch) genannt werden kann, obgleich das Gesetz eine Rechtspflicht aussagt. Denn es ist die Tugendlehre, welche gebietet, das Recht der Menschen heilig zu halten.

Aber, was zu tun Tugend ist, das ist darum noch nicht so fort eigentliche Tugendpflicht. Jenes kann bloß das Formale der Maximen betreffen, diese aber geht auf die Materie derselben, nämlich auf einen Zweck, der zugleich als Pflicht gedacht wird. – Da aber ethische Verbindlichkeit zu Zwecken, deren es mehrere geben kann, nur eine weite ist, weil sie da bloß ein Gesetz für die Maxime der Handlungen enthält und der Zweck die Materie (Objekt) der Willkür ist, so gibt es viele, nach Verschiedenheit des gesetzlichen Zwecks verschiedene, Pflichten, welche Tugendpflichten (officia honestatis) genannt werden; eben darum, weil sie bloß dem freien Selbstzwange, nicht dem anderer Menschen, unterworfen sind und die den Zweck bestimmen, der zugleich Pflicht ist.

(...)

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798

Immanuel Kant, *Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie* 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

IX. Was ist Tugendlehre?

(...)
Die Tugend, als die in der festen Gesinnung gegründete Übereinstimmung des Willens mit jeder Pflicht, ist, wie alles Formale, bloß eine und dieselbe. Aber in Ansehung des Zwecks der Handlungen, der zugleich Pflicht ist, d. i. desjenigen (des Materiale), was man sich zum Zwecke machen soll, kann es mehr Tugenden geben und die Verbindlichkeit zu der Maxime desselben heißt Tugendpflicht, deren es also viele gibt.

Das oberste Prinzip der Tugendlehre ist: **handle nach einer Maxime der Zwecke, die zu haben für jedermann ein allgemeines Gesetz sein kann.** – Nach diesem Prinzip ist der Mensch sowohl sich selbst als andern Zweck und es ist nicht genug, daß er weder sich selbst noch andere bloß als Mittel zu brauchen befugt ist (dabei er doch gegen sie auch indifferent sein kann), sondern den Menschen überhaupt sich zum Zwecke zu machen ist an sich selbst des Menschen Pflicht.

Dieser Grundsatz der Tugendlehre verstattet, als ein kategorischer Imperativ, keinen Beweis, aber wohl eine Deduktion aus der reinen praktischen Vernunft. – Was im Verhältnis der Menschen, zu sich selbst und anderen, Zweck sein kann, das ist Zweck vor der reinen praktischen Vernunft, denn sie ist ein Vermögen der Zwecke überhaupt; in Ansehung derselben indifferent sein, d. i. kein Interesse daran zu nehmen, ist also ein Widerspruch; weil sie alsdann auch nicht die Maximen zu Handlungen (als welche letztere jederzeit einen Zweck enthalten) bestimmen, mithin keine praktische Vernunft sein würde. Die reine Vernunft aber kann a priori keine Zwecke gebieten, als nur so fern sie solche zugleich als Pflicht ankündigt; welche Pflicht alsdann Tugendpflicht heißt.

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798

Immanuel Kant, Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

S.526

S526

16. Fassung (Version) des *kategorischen Imperativs*

- *Deduktion*: Ableitung des Besonderen und Einzelnen aus dem Allgemeinen; Erkenntnis des Einzelfalls durch ein allgemeines Gesetz; logische Ableitung von Aussagen aus anderen Aussagen mit Hilfe logischer Schlussregeln

XI. Das Schema der Tugendpflichten kann obigen Grundsätzen gemäß auf folgende Art verzeichnet werden:



S.529 lediglich graphisch in etwas veränderter Darstellung wiedergegeben; vgl. »Einteilung nach dem objektiven Verhältnis des Gesetzes zur Pflicht« (Blatt 25)

in: **Die Metaphysik der Sitten** – (1797) 1798
Immanuel Kant, *Werke VIII – Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie* 2. Hrsg. v. W. Weischedel; Wiesbaden 1956

Kant für Anfänger. Der kategorische Imperativ

Eine Lese-Einführung von Ralf Ludwig
München; (1995) 5. Aufl. 1999
Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv) / Bd. 30144 / 124 Seiten
ISBN: 3-423-30144-9

sehr gute, durchweg verstehbar dargestellte und infolgedessen sehr empfehlenswerte Einführung in Kants *kategorischen Imperativ*